

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.867.944

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13179/J-NR/2022

Wien, am 1. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd und weitere haben am 01.12.2022 unter der **Nr. 13179/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Rechnungsbasis für Pflegestipendien** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich anmerken, dass die Anzahl der Personen, für die im abgefragten Jahr für die Förderung der angegebenen Pflegeausbildung (im engeren Sinn) Kosten angefallen sind, ausgewertet wurde. Eine Summe der geförderten Personen über mehrere Jahre konnte bei dieser Auswertung nicht gebildet werden, da Personen in mehreren Ausbildungsjahren vorkommen können. Es wurde eine Summe pro Kalenderjahr errechnet. Die gewünschte Auswertung nach Monaten ist aus datentechnischen Gründen leider nicht möglich.

Zur Frage 1

- *Wie viele Personen haben in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ein Fachkräftestipendium für die Ausbildung in einem Pflegeberuf erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Dazu darf auf Spalte C in den Tabellen 1 (nach Bundesland) und 2 (nach Beruf) verwiesen werden.

Zur Frage 2

- *Wie viele dieser Personen haben die Ausbildung erfolgreich absolviert und konnten in einen Pflegeberuf gebracht werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Dazu darf auf Spalte D in den Tabellen 1 (nach Bundesland) und 2 (nach Beruf) verwiesen werden.

Dazu kann nur die Anzahl jener in die Auswertung einbezogenen Personen angegeben werden, die die geförderte Ausbildung bereits abgeschlossen haben. Es ist daher zu berücksichtigen, dass aus der Relation zwischen der Anzahl der im jeweiligen Jahr geförderten Personen und Personen, die im betreffenden Jahr eine Maßnahme absolviert haben, keine Absolventinnen- bzw. Absolventen-Quote ermittelt werden kann.

Generell sei für diese und alle ähnlich strukturierten Fragen in Folge auch noch angemerkt, dass die Frage, wie viele Absolventinnen und Absolventen in einem Pflegeberuf beschäftigt sind, mangels entsprechender Berufsinformationen im Rahmen des AMS-Verbleibsmonitorings nicht beantwortet werden kann.

Zur Frage 3

- *Welche Kosten entstanden dem AMS für diese Fachkräftestipendien? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*
 - *Wie viel davon aus dem regulären Budget und wie viel davon aus dem "aktiven" Förderbudget (wie es das Arbeitsministerium in der AB07314 erläutert hat)?*

Dazu darf auf die Spalten H und I in den Tabellen 1 und 2 verwiesen werden.

Angegeben sind im betreffenden Jahr erfolgte Zahlungen sowohl im Rahmen des aktiven Förderbudgets, als auch in Form eines Leistungs-Fortbezugs gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz für die Dimension "Bundesland" (Tabelle 1) und für die Dimension "Beruf" (Tabelle 2).

Zur Frage 4

- *Wie viele Personen haben in den Jahren 2020, 2021 und 2022 den Bildungsbonus für die Ausbildung in einem Pflegeberuf erhalten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Zu dieser Frage darf auf Spalte E in den Tabellen 1 und 2 für Personen mit Fachkräftestipendium und Bildungsbonus und auf die Spalte E in den Tabellen 3 und 4 für Personen in anderen Förderinstrumenten und mit Bildungsbonus verwiesen werden.

Zur Frage 5

- *Wie viele dieser Personen haben die Ausbildung erfolgreich absolviert und konnten in einen Pflegeberuf gebracht werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Zu dieser Frage darf auf Spalte F in den Tabellen 1 und 2 für Personen mit Fachkräftestipendium und Bildungsbonus bzw. auf Spalte F in den Tabellen 3 und 4 für Personen in anderen Förderinstrumenten und mit Bildungsbonus verwiesen werden.

Zur Frage 6

- *Welche Kosten entstanden dem AMS für diesen Bildungsbonus? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*
 - *Wie viel davon aus dem regulären Budget und wie viel davon aus dem "aktiven" Förderbudget (wie es das Arbeitsministerium in der AB07314 erläutert hat)?*

Zu dieser Frage darf auf Spalte G in den Tabellen 1 und 2 für Personen mit Fachkräftestipendium und Bildungsbonus bzw. auf Spalte G in den Tabellen 3 und 4 für Personen in anderen Förderinstrumenten und mit Bildungsbonus verwiesen werden.

Der Bildungsbonus wird gemäß § 20 Abs. 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz ausbezahlt und daher ausschließlich aus sogenannten passiven Mitteln finanziert.

Zur Frage 7

- *Wie viele Personen haben in den Jahren 2020, 2021 und 2022 über andere Wege des AMS eine Ausbildung in einem Pflegeberuf absolviert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Dazu darf jeweils auf die Spalte C in den Tabellen 3 und 4 verwiesen werden.

Zur Frage 8

- *Wie, viele dieser Personen haben die Ausbildung erfolgreich absolviert und konnten in einen Pflegeberuf gebracht werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Dazu darf jeweils auf Spalte D in den Tabellen 3 und 4 verwiesen werden.

Zur Frage 9

- *Welche Kosten entstanden dem AMS für diese Ausbildungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Berufen und Bundesländern)*

Dazu darf jeweils auf die Spalten H und I in den Tabellen 3 und 4 verwiesen werden.

Zur Frage 10

- *Welche Überlegungen führten zu einer Meinungsänderung bezüglich der Steuerungs- und Umsetzungskonzepte, sodass das Pflegestipendium entwickelt wurde?*

Die im Rahmen des umfassenden Pflegereformpaketes entwickelte Zielvorgabe war die Gewährleistung eines erhöhten Mindeststandards während einer vom AMS geförderten Ausbildung in Pflegeberufen. Damit sollen Anreize für geeignete arbeitslose Personen gesetzt werden, sich für dieses zukunftsträchtige Berufsfeld zu entscheiden und die in der Regel längeren Ausbildungen auch durchhalten zu können.

Mit der Einführung des Pflegestipendiums wurden die strategische Schwerpunktsetzung sowie die bewährten Fördermodelle in diesem Bereich nicht grundlegend verändert, sondern bestehende Schwerpunkte noch weiter ausgebaut. So werden etwa die arbeitsmarktnahen, österreichweit eingerichteten Pflegestiftungen, bei denen Arbeitslose in enger Kooperation mit den personalsuchenden Einrichtungen auf einen konkreten Fachkräftebedarf "hinqualifiziert" werden, sowie auch die vom AMS beauftragten Kurse und am "externen" Bildungsmarkt geförderten Kurskostenförderungen unverändert fortgeführt. Zur Vermeidung einer wenig zweckmäßig erscheinenden Konkurrenz unterschiedlicher Fördermodelle wird in diesem Ausbildungssegment nur das Fachkräftestipendium sukzessive durch das neue attraktivere Pflegestipendium ersetzt werden.

Lag der Mindeststandard des Fachkräftestipendiums bisher in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (im Jahr 2022: € 1.030,- pro Monat) und im Fall anderer AMS-gefördeter Vollzeitmaßnahmen bei € 27,83 pro Tag bzw. rund € 835,- pro Monat, beträgt der Tagsatz des Pflegestipendiums im Jahr 2023 € 46,67 und somit rund € 1.400,- monatlich. Auch während der Stiftungsteilnahme kann ein Pflegestipendium gewährt werden – hier werden allerdings pauschal € 100,- monatlich abgezogen, da in der Implacementstiftung ein betrieblich finanziertes Stiftungsstipendium auszuzahlen ist (damit beträgt der Tagsatz in Implacementstiftungen: € 43,33 im Jahr 2023).

Zur Frage 11

- *Auf Basis welcher Berechnungen, wie viele Personen dieses beanspruchen werden, wurde festgelegt, dass:*
 - *Das Pflegestipendium 1.400 Euro betragen soll?*
 - *Eine Gesamtsumme von 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden soll?*
 - *Wurde festgelegt, wie viele Personen mit einer Pflegeausbildung unter Inanspruchnahme des Stipendiums beginnen sollen?*

- *Falls ja: Mit welcher Anzahl von Ausbildungsanfängern je Pflegeberuf wurde im ersten Jahr gerechnet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat, Beruf und Bundesland)*
- *Mit welcher Anzahl von Ausbildungsabsolventen je Pflegeberuf wurde gerechnet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Beruf und Bundesland)*
- *Mit welcher Dropout-Quote aus den jeweiligen Pflegeberufen wird gerechnet?*
- *Falls nein: Wie wurden dann die Summen festgelegt?*

Die Zuverlässigkeit einer evidenzbasierten Berechnung der mit der Erhöhung verbundenen Anreizeffekte unterliegt – nicht zuletzt auch angesichts vielfältiger Faktoren, die die Bereitschaft zur Aufnahme einer Pflegeausbildung beeinflussen – leider relativ starken, methodisch bedingten Einschränkungen. Es musste daher vorrangig auf einschlägige Erfahrungen und Einschätzungen von Praktikerinnen und Praktikern und Experteninnen und Experten zurückgegriffen werden. Ziel dieser betragsmäßigen Festlegung war jedenfalls eine Beihilfen-Mindesthöhe, die bestehende materiell bedingte Zugangsbeschränkungen zu den förderbaren Berufsausbildungen in einem relevanten Ausmaß reduziert und dennoch einen ausreichend anreizerhaltenden Abstand zu den nach dem Qualifizierungsabschluss zu erwartenden Einstiegsgehältern gewährleistet.

Der Betrag soll die zu erwartenden Mehrkosten im Vergleich zu den bisherigen Bemühungen der Arbeitsmarktpolitik, Pflegekräfte auszubilden, abbilden.

In den Annahmen zu diesen Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass mit dem Pflegestipendium zusätzlich bis zu 2.000 arbeitslose Personen für eine Qualifizierung im Pflegebereich gewonnen werden können. Ein weiterer Mittelbedarf entsteht durch die Kosten des generell aufzustockenden Mindeststandards. Schließlich ist auch von der Erhöhung des Fördersatzes bei der "Höherqualifizierung von Beschäftigten im Gesundheitsbereich" (GSK) ein entsprechender Mehraufwand zu erwarten. Für eine möglichst evidenzbasierte künftige Budgetplanung wird die tatsächliche Ausgabenentwicklung im Zusammenhang mit dem Pflegestipendium einem entsprechenden Monitoring zu unterziehen sein.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei der Einführung neuer Förderangebote, die keiner budgetorientierten Limitierung der Förderaktivitäten unterliegen, das zu erwartende Inanspruchnahme-Verhalten oft nur schwer genau eingeschätzt werden kann. In der Regel muss bei der Einführung neuer Förderangebote daher immer auch stark annahmebasiert vorgegangen werden, wobei im Sinne einer verantwortungsbewussten Budgetplanung jedenfalls eine Unterschätzung der benötigten Mittel tunlichst zu vermeiden ist.

Eine normativ verbindliche Festlegung dieser Art wäre wohl kaum anwendbar, nachdem der Förderzugang für Arbeitslose mit einer entsprechenden persönlichen Eignung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden soll und der zu erwartende Anreizeffekt mangels zuverlässiger Berechnungsmethoden nur schwer kalkulierbar erscheint. Auf Basis bisheriger AMS-Förderaktivitäten dieser Art, des begrenzt verfügbaren Zielgruppenpotenzials innerhalb der Arbeitslosenpopulation sowie der vorliegenden Erfahrungen in diesem Berufsfeld mussten daher Annahmen getroffen werden, die – wie schon gesagt – von maximal zusätzlich 2.000 Personen im Bestand der geförderten Personen ausgehen.

Zur Frage 12

- *Auf welcher Basis wurde entschieden, dass das Budget für die Pflegestipendien aus dem Sozialministerium kommen wird?*

Bei der umfangreichen Pflegereform mit einem Volumen von insgesamt einer Milliarde Euro handelt es sich um ein sehr ambitioniertes pflegepolitisches Vorhaben. Mit dem Pflegestipendium soll zur Reduktion des Fachkräftemangels in diesem Bereich beigetragen werden, indem bei Pflegeausbildungen auch eine höhere existenzsichernde Leistung gewährt wird als das bei diversen anderen Fachqualifizierungen des AMS geschieht. Diese bewusste Privilegierung eines ausgewählten Arbeitsmarktsegments beruht priorität auf pflegepolitischen Zielsetzungen, weshalb zwischen den betroffenen Ressorts und dem Bundesministerium für Finanzen auch eine entsprechende Finanzierungsregelung vereinbart wurde. Somit wird eine Finanzierung aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vermieden.

Zur Frage 13

- *Welche Einsparungen/ Mindereinnahmen im Vergleich zu den vorherigen Fachkräftestipendien für Pflegeberufe erwartet das AMS durch diese Budgetverteilung?*

Wie bereits ausgeführt, wird es durch die Einführung eines erhöhten Mindestsatzes im Rahmen der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts nicht nur im bislang durch das Fachkräftestipendium abgedeckten Qualifizierungssegment zu einem budgetären Mehraufwand kommen, der durch einen Finanzierungsbeitrag aus dem Pflegebereich kompensiert werden soll.

Beilage

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

